



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 760/2009
Datum des Entscheids:	13. Mai 2009
Rechtsgebiet:	Ausländerrecht
Stichwort:	Rentner
verwendete Erlasse:	Art. 28 AuG Art. 25 VZAE Art. 4 Abs. 2 AuG

Zusammenfassung:

Die Betreuung der Enkelkinder durch eine (ausländische) Grossmutter stellt keine bewilligungspflichtige unentgeltliche Erwerbstätigkeit dar.

Anonymisierter Entscheidtext:

[...]

3. a) Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) gilt als Erwerbstätigkeit jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt. Als unselbstständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, wobei es ohne Belang ist, ob der Lohn im In- oder Ausland ausbezahlt wird und eine Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird (Art. 1a Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Nach Art. 4 Abs. 1 VZAE entscheidet die nach dem kantonalen Recht für die Zulassung zum Arbeitsmarkt zuständige Stelle, ob die Tätigkeit einer Ausländerin oder eines Ausländers als Erwerbstätigkeit nach Art. 11 Abs. 2 AuG gilt; Zweifelsfälle sind dem Bundesamt für Migration (BFM) zum Entscheid zu unterbreiten (Art. 4 Abs. 2 VZAE). Diese Regelung stimmt mit der bis 31. Dezember 2007 in Kraft gewesenen überein (vgl. Art. 6 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [BVO] in Verbindung mit Art. 41 BVO; Art. 125 AuG in Verbindung mit dem Anhang zum AuG, Art. 91 Ziffer 5 VZAE).
- b) Im Rekursentscheid vom 5. Januar 1994 hielt der Regierungsrat unter Bezugnahme auf einen Briefwechsel zwischen einer kantonalen Arbeitsmarktbehörde und dem damaligen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA; heute Staatssekretariat für Wirtschaft [seco]) fest, dass die Tätigkeit einer Grossmutter, die sich um die Kinder



ihrer berufstätigen Tochter kummere und deren Haushalt führe, nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 6 BVO anzusehen sei, da dieser aus einer familiären Beziehung heraus gebotenen Hilfeleistung jeder wirtschaftliche Aspekt fehle; die Aufenthaltsbewilligung sei daher nicht den Höchstzahlen gemäss Art. 12 BVO anzurechnen. Dem Regierungsrat komme in der Frage der Erwerbstätigkeit keine Entscheidkompetenz zu.

- c) In einem Beschwerdeentscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 22. September 1997 wurde festgehalten, dass die Abgrenzung zwischen bewilligungsfreier und bewilligungspflichtiger unentgeltlicher Tätigkeit schwierig sei. Der fremdenpolizeiliche Begriff der Erwerbstätigkeit nach Art. 6 BVO sei weiter gefasst als der herkömmliche. Die Dienste einer Grossmutter zur Betreuung der Enkelkinder könnten wegen der verwandtschaftlichen und emotionalen Nähe nicht durch eine Drittperson ersetzt werden, ohne dass der besondere Charakter dieser Tätigkeit verloren ginge. Zweifelhaft sei, ob eine bewilligungspflichtige unentgeltliche Erwerbstätigkeit vorliege, wenn ein Elternteil erst dank der Hilfestellung der Grosseltern in die Lage versetzt werde, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, was ihm ansonsten nicht möglich gewesen wäre. Dagegen spreche, dass die Eltern (im damals zu entscheidend gewesenen Fall) bereits auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt zugelassen seien, und es zumindest fraglich sei, ob die arbeitsmarktlichen Auswirkungen durch Aktualisierung einer gegebenen Erwerbsmöglichkeit schwerer wögen als die familiären Elemente (VPB 63.37 mit weiteren Hinweisen).
- d) Der Regierungsrat erwog im Rekursentscheid vom 6. November 2002 gestützt auf die erwähnten Entscheide, dass die Betreuung der Enkelkinder durch eine (ausländische) Grossmutter keine bewilligungspflichtige unentgeltliche Erwerbstätigkeit darstelle. Dies gelte selbst dann, wenn der mit einem Schweizer Bürger verheirateten Tochter, die im Besitz einer im Familiennachzug erteilten Aufenthaltsbewilligung und zum Arbeitsmarkt zugelassen sei, durch die Hilfe der Grossmutter erst die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht werde (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 BVO). Von einer Überweisung der Akten zum Entscheid an das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA; heute BFM) könne abgesehen werden.
- e) Von dieser Rechtsauffassung abzuweichen besteht auch unter dem neuen Recht kein Anlass. Folglich ist die (Mit-)Betreuung der Enkelkinder durch die Rekurrentin nicht als bewilligungspflichtige unentgeltliche Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AuG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 1 VZAE zu beurteilen, zumindest solange, als die (bis anhin noch) nicht zum Arbeitsmarkt zugelassene T. S. [Tochter der Rekurrentin bzw. Mutter der Kinder], die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Ehemann ist, auf deren Verlängerung kein Anspruch besteht, von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit absieht (Art. 4, Art. 40 Abs. 2, Art. 44 und Art. 46 AuG). Die Akten sind somit nicht dem BFM zum Entscheid im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VZAE zu unterbreiten.

[...]